Rahmenbedingungen und Kriterien für die Erzeugung und Vermarktung von Weideprodukten unter PRO WEIDELAND

Status: Final
Datum: 23.06.2025

I Hintergrund und Rahmenbedingungen

Mit der Absicht die Weidehaltung als wichtigen Bestandteil der Milchproduktionssysteme beizubehalten, haben rund 20 Organisationen eine gemeinsame Charta „Weideland Norddeutschland“ erstellt und am 28. Oktober 2015 in Aurich verabschiedet. Seitdem sind zahlreiche Chartazeichner hinzugekommen.

Diese gemeinsame Charta bildet die Ausgangsbasis für die Vermarktung von Weideprodukten, um so die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Erhalt der Weidewirtschaft und des Grünlandes zu schaffen.

Als gemeinsame Zielvereinbarung wurde vor diesem Hintergrund unter Ziel 3 der Charta die Absicht definiert, „die Kommunikation zwischen den Produzenten und Konsumenten muss transparent und ehrlich sein“. Anschließend wurden dazu zusammen mit den Landwirten, den Molkereien, dem Lebensmitteleinzelhandel, den Konsumenten und den NGOs gemeinsam tragfähige Kriterien zur Erzeugung und Kennzeichnung von Weidemilch- und Weidefleischprodukten definiert. Der Mehrwert des Weidegangs soll dabei für die Gesellschaft deutlich werden.[1] Einen Standard, bzw. abgestimmte Kriterien, zur Erzeugung und Vermarktung von Weideprodukten, die von der Mehrheit der beteiligten Organisationen getragen werden, gab es bis dato in Deutschland noch nicht.

In der Folge ist in einem Multistakeholder-Prozess basierend auf der Charta das Label PRO WEIDELAND entstanden, von dem sowohl die regionale Landwirtschaft und deren vor- und nachgelagerten Bereiche als auch die Verbraucher profitieren.

Das PRO WEIDELAND Label soll dabei drei wesentlichen Ansprüchen gerecht werden:

1. Es soll so weit als möglich den Ansprüchen der Verbraucher Rechnung tragen, um dadurch einen Mehrwert (Mehrerlös) zu generieren, der denjenigen Landwirten zugutekommt, die Weidewirtschaft nach definierten Kriterien betreiben.
2. Es soll sich möglichst an der Praxis und Praktikabilität der existierenden Produktionssysteme orientieren, um einen Schutz des Grünlands zu realisieren.
3. Es soll so weit als möglich den Anforderungen zum Erhalt der natürlichen Ressourcen sowie den Anforderungen aus dem Bereich des Tierwohls bzw. des Tierschutzes entsprechen.

[1] Charta Weideland Norddeutschland online verfügbar unter: https://www.proweideland.eu/wp-content/uploads/2020/08/Charta-PRO-WEIDELAND_01.12.2018-1.pdf

II Labelformen

Das PRO WEIDELAND-Label bezieht sich sowohl auf Milch als auch auf Weiterverarbeitungsprodukte aus Weidemilch sowie auf Weidefleisch. Das Label wird in zwei Formen angeboten:

a) **Das klassische Label (100 % Label).** Dies sieht eine getrennte Erfassung und Weiterverarbeitung von Weidemilch und Produkten aus Weidemilch vor. Das Label basiert auf gemeinsam festgelegten und definierten Kriterien zur Erzeugung und Weiterverarbeitung von Weidemilch bzw. Produkten aus Weidemilch. Das Label wird auf die Produktverpackung aufgedruckt werden. Auf einer Website werden diese Kriterien detailliert insbesondere für Konsumenten dargestellt und erläutert.

b) **Das Rahmenlabel**. Dieses Label bietet auch weiterverarbeitenden Unternehmen, welche nicht über die entsprechende Infrastruktur verfügen, Weidemilch getrennt zu erfassen, eine Möglichkeit die Weidehaltung zu fördern. Wer dieses Rahmenlabel nutzen will, muss für Verbraucher klar erkennbar machen, dass es sich nicht um 100%ige Weidemilch im Sinne des klassischen Labels handelt, sondern mit dem Kauf eine Unterstützung der Weidehaltung gefördert wird. Für diese Produktkennzeichnung sind klar definierte Kriterien zu erfüllen. Das Rahmenlabel ist graphisch deutlich von dem klassischen Label zu unterscheiden. Ein definiertes Logo auf der Packung wird als Synonym für dieses Label stehen. Auf einer Website werden die entsprechenden Kriterien detailliert insbesondere für Konsumenten dargestellt und erläutert.

III Kriterien für Weidemilchprodukte

Die Kriterien des PRO WEIDELAND-Labels sind das Ergebnis des konsensorientierten Prozesses, an dem zahlreiche Stakeholder mitgewirkt haben. Die Unterzeichner dieses Papiers tragen die Kriterien.

Die Kriterien unterscheiden sich in:

a) Operative Kriterien: Diese Kriterien treten unmittelbar und vollständig in Kraft.

b) Taktische Kriterien: Diese Kriterien treten erst nach einem klar definierten Übergangzeitraum in Kraft. Der Eintrittstermin ist zu definieren.

c) Strategische Kriterien: Diese Kriterien zeigen notwendige Entwicklungsziele an, obwohl gegebenenfalls noch keine klar definierten Kriterien vorhanden sind. Dennoch ist sich die Stakeholdergemeinschaft einig, dass künftig diese Kriterien im Rahmen des Labels abgedeckt werden müssen. Ein eindeutiger Eintrittstermin ist dabei derzeit nicht festlegbar. Gleichwohl zeigen sich alle Parteien bereit, an der Entwicklung der Zielkriterien und an der Umsetzung der Kriterien mitzuwirken. Die Kriterien müssen kontrollierbar sein. Die Einhaltung der Kriterien auf den landwirtschaftlichen Betrieben und in den weiterverarbeitenden Unternehmen wird durch interne und externe Kontrollen überprüft und nachweislich sichergestellt.

d) Besondere Umstände durch höhere Gewalt (sogenannte Forces Majeures) können dazu führen, dass die geforderten Kriterien vorübergehend nicht vollumfänglich eingehalten werden können.

Als höhere Gewalt gelten außergewöhnliche, nicht vorhersehbare und nicht zu vertretende Ereignisse, die trotz höchster Sorgfalt eine ordnungsgemäße Umsetzung der Kriterien vorübergehend verhindern. Dazu gehören beispielsweise witterungsbedingte Abweichungen wie Extremwetterlagen, Vegetationsentwicklungsverzögerungen, betriebsspezifische Verhältnisse oder andere wichtige Gründe wie Epidemien oder behördlich angeordnete Ereignisse.

Die Geltendmachung von Force Majeure durch den Betrieb setzt einen formellen Antrag[2] an die zuständige Molkerei und Pro Weideland voraus. Dabei erfolgt eine Bewertung im Einzelfall durch Pro Weideland

Kriterien für das klassische Label

Bereich 1: Kriterien für Beweidung und Weideperiode

Die an PRO WEIDELAND teilnehmenden Landwirte stellen sicher, dass die Milchkühe während der Weideperiode eine angemessene Zeit außerhalb des Stalls auf der Weide verbringen. Ansprüchen aus dem Bereich des Tierwohls und der Tiergesundheit (wie zum Beispiel die Vermeidung von Hitzestress) werden dabei in vollem Umfang Rechnung getragen. Landwirte entscheiden dabei, unabhängig vom Beweidungssystem auf der Basis der fachlichen Kenntnisse und nach bestem Wissen und Gewissen, wann und in welchen Zeiträumen Beweidung erfolgen kann und soll. Diese Möglichkeit zur Adaption an regionale Standortfaktoren ist eine Besonderheit in der Milchviehhaltung und kann eine Optimierung der flächengebundenen Haltungsform ermöglichen. Die Beweidung hat innerhalb der Weideperiode so umfangreich wie möglich und unter Berücksichtigung von individuellen, betrieblichen Bedingungen und Standortfaktoren zu erfolgen. Die Beweidungstage und -dauer können je nach Witterung jährlichen Schwankungen unterliegen.

Landwirte, die Weidemilch unter dem PRO WEIDELAND-Label erzeugen, stellen in jedem Fall sicher, dass den Milchkühen eine Beweidungsdauer von jährlich mindestens 120 Tagen mit jeweils mindestens 6 Stunden pro Tag zugestanden wird (nachfolgend als „120/6“ bezeichnet).

Alternativ kann die Beweidungszeit an mindestens 120 Tagen bei jährlich mindestens 720 Stunden erfolgen.

Der Nachweis ist auf Betriebsebene über das Führen eines Weidetagesbuches zu erbringen. Diese Kriterien sind operativ.

Bereich 2: Kriterien für den Bereich der Futterversorgung der Weide

Die an PRO WEIDELAND teilnehmenden Landwirte stellen sicher, dass den zur Gewinnung von Weidemilch bestimmten Milchkühen eine ausreichend große Menge und Qualität an Weidefutter zur Grasaufnahme zur Verfügung steht. Aktives Grasen muss dabei zu jeder Zeit während des Weidegangs möglich sein. Die Beschaffenheit der Weideflächen – insbesondere die Qualität der Weide – muss dabei so beschaffen sein, dass die Tiere möglichst viel

[2] Der Prozess der Antragsstellung sowie die Bearbeitung des Antrags erfolgen im Rahmen eines separaten Prüfverfahrens gemäß den Vorgaben durch Pro Weideland.

energiereiches frisches Gras aufnehmen können. In diesem Zusammenhang wird zur Erzeugung von Weidemilch sichergestellt, dass pro Milchkuh und Kalenderjahr mindestens 2000 m² Dauergrünland zur Verfügung stehen müssen. Das entspricht einem Verhältnis von mindestens einem Hektar Dauergrünland pro fünf Milchkühe.[3] Davon muss mindestens die Hälfte in direkter Nähe der Melkanlage vorhanden sein, um eine aktive Beweidung durch Milchkühe zu ermöglichen. Das entspricht einem Verhältnis von maximal 10 laktierenden Milchkühen pro Hektar Weidefläche. Sofern Dauergrünland nicht in dem geforderten Umfang vorgewiesen werden kann, regelt der Bereich 4 die Anrechnung von Wechselgrünland unter Berücksichtigung von Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Ressourcen. Diese Kriterien sind operativ.

Bereich 3: Kriterien für die Aspekte Tierwohl, Tierschutz, Tiergesundheit

Natürliche Klimareize wie Sonne, Regen und Wind trainieren die Anpassungsfähigkeit und können sich positiv auf das Immunsystem und das Fruchtbarkeitsverhalten auswirken.[4]

Ein wesentlicher Einflussfaktor für die Gesundheit und das Tierwohl von Rindern ist jedoch vor allem der Umgang mit den Tieren, das heißt, das Herdenmanagement. Die an PRO WEIDELAND teilnehmenden Landwirte stellen daher ein hinreichend optimales Herdenmanagement sicher. Dabei entscheiden Landwirte selbst aufgrund ihrer Ausbildung, Erfahrung und Standortfaktoren, wie sie ihr optimales Herdenmanagement gestalten.

Anforderungen an die ganzjährige Möglichkeit der Bewegungsfreiheit

Sofern es der Nahrungserwerb oder die Suche nach einem geeigneten Ruheplatz erfordern, legen Rinder unter natürlichen Verhältnissen täglich viele Kilometer zurück. Ein Mindestmaß an Bewegung wird für die Gesunderhaltung und das Wohlbefinden der Tiere als erforderlich vorausgesetzt. [3] Vor diesem Hintergrund ist die Anbindehaltung für Milchkühe im Rahmen des Labels PRO WEIDELAND grundsätzlich (auch zeitweise) ausgeschlossen.

Anforderungen an die Enthornung von Kälbern < 6 Wochen (falls auf dem Betrieb praktiziert)

Laut § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes[5] ist das betäubungslose Enthornen von unter sechs Wochen alten Kälbern nur zulässig, wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern fordert das Tierschutzgesetz[4] (gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2) nicht zwingend eine Betäubung, dennoch sind gemäß § 5 Absatz 1 Satz 6 des Tierschutzgesetzes[4] alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Für die an PRO WEIDELAND teilnehmenden Landwirte ist die Verabreichung eines wirksamen

---

[3] Vgl. van den Pol –van Dasselaar etal. (2015): Beweidbare oppervlakte en weidegang op melkveebedrijven in Nederland: Online unter: https://ia801002.us.archive.org/19/items/blg-697428/blg-697428.pdf

[4] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2007): Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung. Online verfügbar unter: http://www.laves.niedersachsen.de/download/41962/Tierschutzleitlinie_fuer_die_Milchkuhhaltung.pdf

[5] https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html

Schmerzmittels zur Schmerzlinderung bei der Enthornung von unter sechs Wochen alten Kälbern (falls auf dem Betrieb praktiziert) verpflichtend.

Anforderungen an Komforteinrichtung im Laufstall

Die an PRO WEIDELAND teilnehmenden Landwirte stellen sicher, dass den Milchkühen auch im Laufstall ein hohes Maß an Gesundheit, Komfort und Wohlergehen ermöglicht wird. Teilnehmenden Landwirten ist vorgeschrieben, allen Milchkühen zum Putzen und Scheuern eine Scheuer-Kratz-Bürste zur Verfügung zu stellen. Neben dem Fellpflegeeffekt dienen die Bürsten auch der Entfernung von Parasiten. Zudem werden Durchblutung und Stoffwechsel angeregt.

Die Entscheidung über die Art der Kuhbürste obliegt dabei einzig und allein dem Landwirt: Dabei sind sowohl stationäre Kuhbürsten als auch mechanisch rotierende Schwingbürsten zulässig.

Strategisches Kriterium

Darüber hinaus gilt es, eine gute fachliche Praxis einzuhalten. Als Beurteilungsgrundlage gilt die Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung des LAVES[3].
Die Tiergesundheit soll bei der Haltung und Fütterung der Milchkühe stets im Vordergrund stehen.

Bereich 4: Kriterien für die Aspekte Schutz der natürlichen Ressourcen

Entsprechend der Charta „Weideland Norddeutschland“ sollen unter Ziel 2 die positiven Eigenschaften von Beweidung auf die Umwelt gefördert werden.

Ergebnisse aus Wissenschaft und Praxis zeigen, dass sich die Beibehaltung der Weidewirtschaft, insbesondere beim Erhalt von Dauergrünland, bei standortangepasstem Weidemanagement positiv auf die Umwelt, Tiergesundheit und Tierwohl auswirken können. Dabei sind insbesondere die positiven Einwirkungen auf Artenvielfalt innerhalb beweideter Flächen sowie die Vernetzung der Lebensräume von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu nennen.

Die Umsetzung der hier vorgestellten Zielsetzung soll vorzugsweise

a: durch die Verwendung von Dauergrünland, welches nach Prämienrecht den DGL-Status hat, erreicht werden.

In diesem Fall müssen pro Milchkuh und Jahr mind. 2.000 m^2 Dauergrünland als Futtergrundlage zur Verfügung stehen.

Sollte es auf Betriebsebene (z. B. durch nachgewiesene Pacht- oder sonstige Gegebenheiten) nicht möglich sein, die o. g. Flächenanforderung zu erfüllen, können hierzu auch vorhandene Flächen herangezogen werden, die keinen DGL-Status haben. Diese Flächen müssen dabei mit ausdauernden Gräsern, ggf. in Kombination mit anderen Grünfutterpflanzen, die

normalerweise auf Grünland vorkommen, bestellt sein. In diesem Fall darf das Wechselgrünland innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nur einmal im Rahmen einer Fruchtfolge umgebrochen und mit Ackerkulturen bestellt werden.

Diese Vorgehensweise ist im Rahmen von PRO WEIDELAND nur dann erlaubt, wenn Landwirte zur rechtssicheren Erhaltung des Ackerstatus nach den Vorgaben der Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) keine Alternative zur Beibehaltung des Ackerstatus der betreffenden Flächen haben.

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, sind alternativ folgende Kriterien als Beitrag zum Schutz der natürlichen Ressourcen zu erfüllen, um Raum für Habitate zu schaffen, bzw. eine Vernetzung von Biotopen zu ermöglichen:

Alternative b1:

Auf der jeweiligen Fläche, die innerhalb von 5 Jahren einmalig der Fruchtfolge unterliegt, muss während dieses Zeitraums, in der die Fläche mit einer Ackerkultur bestellt wurde, während der gesamten Vegetationsperiode ein Blühstreifen vorhanden sein. Der Blühstreifen muss mindestens 6 % des Flächeninhalts der jeweils umgebrochenen Fläche betragen und 6 m breit sein. Der Blühstreifen darf dabei erst nach der Blüte gemäht werden. Die Auswahl des Saatguts kann sich dabei regional unterscheiden.[6]

Alternative b2:

Der jeweilige Betrieb verfügt über eine ausreichende Menge an permanenten CC-relevanten Landschaftselementen, die eine Vernetzung von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen gewährleisten, die in Größe den Kriterien der geforderten Blühstreifen unter b1 entsprechen. In diesem Fall können anstelle der Blühstreifen die Landschaftselemente als Nachweis dienen.

Alternative b3:

Der Betrieb weist nach, dass er mit mehr als der Hälfte seiner Betriebsflächen an den jeweiligen länderspezifischen (EU-weiten) Agrarumweltprogrammen teilnimmt.

Alternative b4:

Der Betrieb weist nach, dass mindestens 2000 m^2 Dauergrünland pro Kuh zur Verfügung stehen. Darüber hinaus müssen (wie in Bereich 2 beschrieben) am Hof pro Kuh mindestens 1000 m^2 Grünland (Wechsel- oder Dauergrünland) zur aktiven Beweidung genutzt werden.

Diese Kriterien treten unmittelbar und vollständig in Kraft.

Bereich 5: GVO-Freie Fütterung

Weidemilch ist auf der Basis von GVO-freiem Futter zu erzeugen. Der Standard vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) ist zu 100 % kompatibel.

[6] Nähere Anforderungen sind in der Anlage 1 zum Kriterienpapier *„Rahmenbedingungen und Kriterien für die Erzeugung und Vermarktung von Weideprodukten unter PRO WEIDELAND“* festgelegt.

Bereich 6: Erfassung und Verarbeitung von Weidemilchprodukten

Für alle Produkte, die im Rahmen des klassischen Labels deklariert werden, gilt, dass die Erfassung und (Weiter)-Verarbeitung der nach den hier beschriebenen Kriterien erzeugten Weidemilch separat in getrennten Warenströmen erfolgen muss. Die verarbeitete Milch, die zu Weidemilchprodukten weiterverarbeitet wird, muss bei dem klassischen Label zu 100 % aus Weidemilch bestehen. Dieses Kriterium ist operativ.

Bereich 7: Teilnahme am Tiergesundheitsmonitoring

Es wird eine Transparenz über Maßnahmen zum Antibiotikamonitoring sowie zur Schlachtbefunddatenerfassung vorgeschrieben. Dieses kann über einen anerkannten Standard wie die QS-Systematik oder einen vergleichbaren Standard ermöglicht werden.

Bereich 8: Teilnahme an einem Qualitätsmanagementprogramm

Die teilnehmenden Betriebe müssen an einem allgemein anerkannten Qualitätsmanagementprogramm teilnehmen oder gleichwertige Qualitätsmanagement-systeme vorzeigen können.[7]

Kriterien für das Rahmenlabel

Erfassung und Verarbeitung von Weidemilchprodukten

Für die Verwendung des Rahmenlabels kann die Vermarktung von Weidemilchprodukten sowohl mit getrennten Warenströmen als auch mittels eines Cause-related-Ansatzes erfolgen. Dabei ist unbedingt deutlich auf der Packung zu kennzeichnen, ob eine Warenstromtrennung erfolgt oder nicht.

Das Rahmenlabel muss sich in der grafischen Gestaltung des Labels deutlich von dem klassischen Label differenzieren.

Die weiteren Kriterien für das Rahmenlabel wurden von dem PRO WEIDELAND-Kuratorium noch nicht festgelegt und werden zu einem späteren Zeitpunkt beraten.

[7] Ein Verzeichnis der vom PRO WEIDELAND-Programm anerkannten Qualitätsmanagement-programme sowie gleichwertiger Qualitätsmanagementsysteme ist in der Anlage 2 zum Kriterienpapier *„Rahmenbedingungen und Kriterien für die Erzeugung und Vermarktung von Weideprodukten unter PRO WEIDELAND“* formuliert.

IV Ziele der Label

Charta Weideland Niedersachsen

Bei der Erstellung der Rahmenbedingungen und Kriterien für die Erzeugung und Vermarktung von Weidemilch- und Weidefleischprodukten unter PRO WEIDELAND galten die übergeordneten Ziele der Charta.

„Gemeinschaftsaufgabe 5 ct“: Mehrerlös von Weidemilch für landwirtschaftliche Betriebe

Mit dem Labelling von Weidemilchprodukten soll ein Mehrwert für Milchprodukte geschaffen werden.

Gemäß der Charta „Weideland Norddeutschland“ muss dazu eine nachhaltige Wirtschaftlichkeit des Produktionsverfahrens gegeben sein. Dabei wird angestrebt, dass Weidemilch (-Produkte) im Lebensmitteleinzelhandel in einem Preissegment zwischen Biomilch und konventioneller Milch platziert werden.

Als Zielstellung gilt, dass allen Landwirten, die an dem Programm teilnehmen pro abgelieferte Milchmenge (pro kg Milch) ein Mehrerlös von mindestens 5 Cent gegenüber dem Nettoauszahlungspreis ihrer Molkerei gezahlt werden soll. Diese Zielsetzung ist von keinem Stakeholder alleine zu bewältigen und erfordert eine gemeinsame Anstrengung aller Beteiligten.

Alle Zeichner des Multi-Stakeholder Labels sichern daher zu, ***alle in ihren Möglichkeiten bestehenden Mittel dazu einzusetzen***, diese Zielsetzung zu erreichen. Die jeweiligen Aufgaben der beteiligten Stakeholder sind in einer gemeinsamen Vereinbarung zu fixieren.

V Weiterentwicklungen der Kriterien

Es obliegt dem PRO WEIDELAND-Kuratorium, die Kriterien für die Standards insbesondere im Bereich Natur-, Umwelt und Tierschutz an aktuelle gesellschaftliche Anforderungen, Markt- und Produktionsbedingungen anzupassen. Die in diesem Papier vorliegenden Kriterien behalten ihre Gültigkeit bis zum Widerruf durch das Kuratorium oder deren Auflösung. In turnusgemäßen Abständen kommt das Kuratorium zusammen und berät über mögliche Anpassungen der Kriterien.

Diese Strategie ist sowohl auf Weidemilch- als auch auf Weidefleischprodukte ausgerichtet.

Gültigkeit:

Dieses Dokument gilt in der erweiterten Fassung ab dem 15.06.2023 und ersetzt die Version 4.

Kontrollen der Kriterien:

Diese Version 5 gilt ab dem 15.06.2023 auch als Basis für durchgeführte Kontrollen (mit Ausnahme des Bereichs 7 (Teilnahme am Tiergesundheitsmonitoring)). Der Bereich 7 wird ab dem 31.12.2023 Gegenstand einer separaten Kontrolle.

VI Definitionen

Cause-related-Marketing:

Cause-related-Markting (CrM) bezeichnet eine Marketingtechnik, bei welcher der Kauf eines Produktes eine unmittelbare Spende zu Gunsten eines wohltätigen Zwecks auslöst.

https://www.makingsense.de/media/Downloads/Studie_CauserelatedMarketing_Deutschland_Bericht_Juli2008.pdf

Dauergrünland:

Die für dieses Programm verwendete Definition von Dauergrünland stützt sich auf die Definition von Dauergrünland laut Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h[8]:

Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen;

GVO:

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind entsprechend der Richtlinie 2001/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 (Freisetzungsrichtlinie) definiert. Danach handelt es sich um biologische Einheiten mit Ausnahme des Menschen, deren genetisches Material so verändert wurde, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich wäre.

Die Gentechnik verfügt über verschiedene Methoden, um fremde DNA in einen Organismus einzuführen und so einen GVO mit neuen Eigenschaften, auch transgener Organismus genannt, herzustellen. (Quelle: Bundesamt für Risikobewertung: https://www.bfr.bund.de/de/a-z_index/gentechnisch_veraenderte_organismen__gvo_-4749.html)

Weidehaltung:

Für alle Produkte, die auf der Basis des Rahmenlabels deklariert werden, sieht die Stakeholdergemeinschaft zur Deklaration auf der Verpackung die Begrifflichkeit ***„Weidehaltung“*** vor. Dieses gilt auch dann, wenn das Rahmenlabel in Form von Cause-Related Labelling realisiert wird. Bei Letzterem muss zwingend erläutert werden, in welcher

[8] VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates. Online verfügbar unter: Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (europa.eu)

Form der Mehrwert des Produkts zur Aufrechterhaltung bzw. Förderung der Weidehaltung beiträgt.

Weidemilch:

Der Begriff Weidemilch darf auf der Packung verwendet werden, wenn eine getrennte Erfassung und Verarbeitung der Weidemilch stattfinden. Er trifft dann zu, wenn alle Kriterien dieses Papiers für das Weidemilchprodukt zutreffen.

Weideperiode:

Im Rahmen dieses Programms wird die Weideperiode als Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres definiert.

Stakeholdergemeinschaft:

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Dokuments besteht die Stakeholdergemeinschaft aus den Organisationen, beziehungsweise Delegierten, die die Charta Weideland Norddeutschland gezeichnet haben. Diese Gemeinschaft wird durch das Grünlandzentrum Niedersachsen / Bremen e.V. moderiert.

Kuratorium:

Die Mitarbeit im Kuratorium setzt zunächst das Unterzeichnen der Weidecharta voraus. Zeichner der Weidecharta können dann auf Antrag in das Kuratorium aufgenommen werden. Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden und aus Mitgliedern der Organisationen, die die Weidecharta sowie eine Geschäftsordnung unterzeichnen. Das Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e.V. stellt den Vorsitzenden des Kuratoriums.

Bei Beschlussfassungen basiert die Abstimmung auf einer 50:50-Verteilung der Mitglieder. Die 50:50-Verteilung basiert auf einer paritätischen Differenzierung zwischen den Stakeholdergruppen. Die Mitglieder des Kuratoriums gehören entweder der Stakeholdergruppe „Landwirtschaft und Industrie“ oder der Stakeholdergruppe „Verbraucher-, Tier- und Umweltschutz“ an. Während jedes Mitglied bei Abstimmungen eine Stimme hat, werden die abgegebenen Stimmen so gewichtet, dass jede Stakeholdergruppe insgesamt 50% der gewichteten Stimmen darstellt, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder der einzelnen Stakeholdergruppe.

VIII Unterstützer der Standards

	Organisation und Name des Vertreters	Unterschrift
	Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. Vertreter:	
	Bremischer Landwirtschaftsverband e.V. Vertreter:	
	Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V. Vertreter:	
	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Vertreter:	
	Deutsches Milchkontor e.G. Vertreter:	
	Genossenschaftsverband e.V. Vertreter:	

grünland zentrum NIEDERSACHSEN | BREMEN	Grünlandzentrum Niedersachsen /Bremen e.V. Vertreter:	
Junglandwirte NIEDERSACHSEN	Junglandwirte Niedersachsen e.V. Vertreter:	
Landvolk Niedersachsen	Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V. Vertreter:	
MILCHLAND NIEDERSACHSEN **Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V.**	Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V. Vertreter:	
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Vertreter:	
Lehrstuhl für Graslandwissenschaft ; Universität Göttingen	Lehrstuhl für Graslandwissenschaft ; Universität Göttingen Vertreter:	
Lehrstuhl für Lebensmittelmarketing ; Universität Göttingen	Lehrstuhl für Lebensmittelmarketing ; Universität Göttingen Vertreter:	

NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.	Naturschutzbund Deutschland e.V. Vertreter:	
Niedersächsische Landjugend e.V.	Niedersächsische Landjugend e.V. Vertreter:	
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Vertreter:	
MOLKEREI AMMERLAND	Molkerei Ammerland e. G. Vertreter:	
RÜCKER	Rücker GmbH Vertreter:	
Welttierschutzgesellschaft e.V.	Welttierschutzgesellschaft e.V. Vertreter:	
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Vertreter:	

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Freie Hansestadt Bremen	Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Vertreter:	
Landwirtschaftskammer Bremen	Landwirtschaftskammer Bremen Vertreter:	
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND FRIENDS OF THE EARTH GERMANY Landesverband Bremen e.V.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Bremen e.V. Vertreter:	
NABU Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband & Stadtverband Bremen e. V	Naturschutzbund Deutschland Landesverband & Stadtverband Bremen e. V. Vertreter:	